

An die  
Mitglieder des Großen Senats

Die Vorlage des Direktoriums zur künftigen Struktur des Großen Senats bedarf einer Neufassung, nachdem die erstinstanzliche Entscheidung des Verwaltungsgerichts eine ministerielle Genehmigung des vorgeschlagenen § 12 Abs. 4 zweifelhaft erscheinen läßt. In die Neufassung sind zugleich einige Vorschläge aus Anträgen aufgenommen, die in der letzten Sitzung gestellt wurden; wesentliche sachliche Abweichungen resultieren daraus nicht. Die Formulierungsänderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung sind in der Anlage durch Unterstreichung kenntlich gemacht.

Mit der erneuten Vorlage bekräftigt das Direktorium seine Überzeugung, daß eine Veränderung der bisherigen Struktur des Großen Senats in der Weise, wie es das Direktorium vorschlägt, notwendig und dringend ist. Die Hochschule braucht ein Gremium, das auch durch seine Zusammensetzung für die Behandlung grundlegender hochschulpolitischer Fragen optimal geeignet ist.

Das Direktorium appelliert an die Mitglieder des Großen Senats, durch möglichst vollzählige Beteiligung an der kommenden Sitzung eine eindeutige Entscheidung über diesen Schritt zu ermöglichen - trotz gezielter Provokationen durch Erklärungen und Aktionen in und außerhalb der letzten Sitzung, die nicht wenigen eine weitere Teilnahme als Zumutung erscheinen lassen können. Gelänge es jedoch, durch derartige Provokationen Reformbeschlüsse des Großen Senats zu sabotieren, träfe das nicht die Provokateure, sondern die Hochschule und alle diejenigen, denen es mit der Hochschulreform ernst ist.

Aufgrund des Verlaufs der letzten Sitzung wird zur neugefaßten Vorlage des Direktoriums ferner auf folgendes hingewiesen:

1. Die Aufgaben des künftigen Großen Senats erfordern eine Zusammensetzung des Gremiums dergestalt, daß die tragenden Kräfte der hochschulpolitischen Meinungs- und Willensbildung in ihren differenzierten Belangen und Perspektiven möglichst vollständig zur Geltung kommen können.
  - a) Daher wird in der Vorlage daran festgehalten, daß Professoren, wissenschaftliche Mitarbeiter und Studenten teils aus der jeweiligen Fachebene, teils von Gruppengremien auf der Ebene der Gesamthochschule in den Großen Senat gewählt werden. Das soll auch bei der Neufassung des § 12 Abs. 4 hinsichtlich der Studenten so weit wie möglich sichergestellt bleiben. Weiterhin wird daran festgehalten, daß bei den Hochschullehrern die fachbezogene Komponente stärker, die gruppenspezifische hingegen geringer zu berücksichtigen ist als bei den wissenschaftlichen Mitarbeitern und den Studenten, bei denen fachunabhängige Gemeinsamkeiten in Tätigkeit und Status eine größere Rolle spielen.

- b) Die Vertretung der Nichtordinarien ist in der von insgesamt 40 Hochschullehrern (7 x 5 + 5) mit eingeschlossen, nicht nur hinsichtlich der Wissenschaftlichen Räte und Professoren und der beamteten apl. Professoren, sondern auch bezüglich der beamteten Privatdozenten und der nichtbeamteten Hochschullehrer. Dazu bestimmte Zahlen oder Relationen vorzuschreiben, erscheint weder notwendig noch sinnvoll. Um jedoch Mißdeutungen zu begegnen und zugleich eine Mindestbeteiligung von Angehörigen der zuletzt genannten Gruppe sicherzustellen, die im Großen Senat so wenig wie andere fehlen darf, ist § 12 Abs. 2 umformuliert worden.
- c) In der Vorlage wird an der Mitgliedschaft des Direktoriums im Großen Senat festgehalten. Künftig mehr denn je muß die Hochschulspitze als eigene hochschulpolitisch relevante Instanz begriffen werden. Umso wichtiger ist es, sie in die Verantwortung für grundlegende hochschulpolitische Entscheidungen des Großen Senats unmittelbar mit einzubeziehen und damit der in anderen Modellen für die Hochschulstruktur sich abzeichnenden Gefahr einer stärker heteronomen Orientierung der Hochschulspitze entgegenzuwirken. Auf das Verhältnis Großer Senat - Direktorium das Schema Legislative - Exekutive anzuwenden und deshalb ein Stimmrecht der Direktoriumsmitglieder im Großen Senat ausschließen zu wollen, würde weder jenem Anliegen noch den Aufgaben des Großen Senats gerecht. Ebenso ist es unhaltbar, die Mitglieder des Direktoriums als Vertreter der Gruppe der Hochschullehrer anzusprechen: das Direktorium gehört dem Gremium aufgrund seiner obengenannten spezifischen Funktion an und wird auch keineswegs allein von einer Gruppe, sondern von allen gewählt. Konsequenterweise soll es in der Versammlung, die die Hochschullehrer-Vertreter wählt, kein Wahlrecht haben.
2. Die Beschlußerfordernisse für den Großen Senat sind darauf abgestellt, dessen Entscheidungen auf eine genügend breite Mehrheit zu gründen, die über die einzelnen Gruppen wesentlich hinausreichen muß. Anders als für Satzungsänderungen mag dabei jedoch in den hochschulpolitischen Fragen gem. § 29 Abs. 1 Ziff. 2 die Zweidrittel-Mehrheit der Anwesenden ausreichen, wenn grundsätzlich in zwei Lesungen verhandelt wird. Dieser Vorschlag wird daher in die Neufassung der Vorlage zu § 29 übernommen.
  3. Ebenfalls übernommen wird der Vorschlag, die Mitglieder des (Kleinen) Senats, soweit sie dem Großen Senat nicht angehören, mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen des Großen Senats zu beteiligen (§ 12 Abs. 9 der Neufassung).
  4. Für den Fall vorzeitigen Ausscheidens von Mitgliedern des Großen Senats muß die Möglichkeit einer Nachfolge satzungsmäßig gewährleistet werden. Dem trägt die Neufassung der Vorlage zu § 12 Abs. 7 Rechnung.
  5. Zuständigkeit u. Beschlußerfordernisse bei der weiteren Fakultät sollten der Regelung für den Großen Senat voll ent-

sprechen. Dementsprechend ist die Empfehlung des Direktoriums zur Ergänzung der Vorlage des Godesberg-Ausschusses zu § 14 modifiziert.

gez. Brader  
(Rektor)

gez. Rohment  
(Prorektor)

gez. Schultz  
(Prorektor)